

* Bild: Sachsen vor dem Alkoholkonsumverbot: Eva und Adolf konsumieren Flaschenbier auf dem Weg zum ‚deutschen Musikfest Schild und Schwert‘ anlässlich des Geburtstages von Adolf Hitler in Ostritz/Sachsen, April 2018.

Alexander Hübner

»gefährliche orte«

Sachsen hat seinen Entwurf für eines neues Polizeigesetz lange der Öffentlichkeit vorenthalten. Aus gutem Grunde.

Ruft man die Homepage der *Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt* im Internet auf, erscheint das folgende Zitat: »Diejenigen, die bereit sind grundlegende Freiheiten aufzugeben, um ein wenig kurzfristige Sicherheit zu erlangen, verdienen weder Freiheit noch Sicherheit.« Das Zitat mag häufig bemüht sein; es stammt von einem der Gründerväter der Vereinigten Staaten von Amerika, Benjamin Franklin. Aber besser und treffender kann man wohl kaum in aller Kürze die geplante Reform des Sächsischen Polizeigesetzes kommentieren.

Der Referentenentwurf für das neue Sächsische Polizeigesetz (Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz) ist seit April dieses Jahres bekannt, nachdem der neue sächsische Innenminister Prof. Dr. Roland Wöllner diesen Entwurf der Presse mitgeteilt hat. Der komplette Entwurf wurde zwar dort noch nicht veröffentlicht, aber kurze Zeit später von unbekannter Hand über das Medienportal Buzfeed zugänglich gemacht. Inzwischen kann man den Referentenentwurf in Gänze auch auf den Internetseiten der sächsischen Staatsregierung finden. Der sächsische Innenminister lobte naturgemäß den Entwurf, welcher mittlerweile auch durch das CDU/SPD-Kabinett gebilligt wurde, als »Qualitätssprung und deutliche Verbesserung des geltenden Rechts«.

Schon im Eröffnungsvortrag »Strafrecht in Zeiten des Populismus« des diesjährigen Strafverteidigertages in Münster hat der Kollege Rechtsanwalt Dr. Frank Nobis auf die Gefahren für den Rechtsstaat durch das in Bayern am 1. August 2017 in Kraft getretene Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen hingewiesen.¹ Der weitere Ausverkauf von Freiheitsgrundrechten zugunsten eines scheinbar unbegrenzten Sicherheitsbedürfnisses der »Bevölkerung« schreitet weiter voran. In Sachsen finden im Herbst 2019 Landtagsahlen statt. In aktuellen Meinungsumfragen kommt die AFD, bei der Bundestagswahl stärkste Partei, auf 24 Prozent. Die derzeit regierende »Große Koalition« ist meilenweit von einer Mehrheit entfernt. Da muss Terrorangst wirksam bekämpft werden.

gefährliche orte

Schon das geltende sächsische Polizeirecht war in jüngerer Zeit Thema auch in überregionalen Medien. So berichtet die SÜDDEUTSCHE ZEITUNG in ihrer Ausgabe vom 28.07.2018 über eine Liste des sächsischen

¹ Der hervorragende Vortrag des Kollegen Dr. Frank Nobis ist in der Zeitschrift Strafverteidiger (Heft 7, Juli 2018, 453 ff.) dankenswerterweise veröffentlicht worden.

Innenministeriums, in der 60 sogenannte »gefährliche Orte« genannt werden. Nach der derzeit herrschenden Legaldefinition in § 19 Nr. 2 SächsPolG sind dies Orte, »an (denen) erfahrungsgemäß Straftäter sich verbergen, Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen oder der Prostitution nachgehen«. Diesen vermeintlichen Kriminalitätsschwerpunkten gehören neben den bereits bekannten »gefährlichen Orten« wie das Umfeld des Leipziger Hauptbahnhofes oder die Dresdner Neustadt nunmehr auch beschauliche Städtchen wie Aue, Annaberg-Buchholz, Rochlitz, Oelsnitz oder die Altstadt von Görlitz an. Ob hierzu auch die Dresdner Altstadt gehört, in der jeweils Montags bekanntermaßen seit geraumer Zeit die sogenannten Pegida-Demonstrationen stattfinden, auf denen menschenverachtende, fremdenfeindliche und rassistische Parolen gegrölt werden, konnte in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht in Erfahrung bringen.

Der Sinn der Einstufung bestimmter Orte als »gefährliche Orte« ist, dass die Polizei an solchen Orten anlasslos Identitätskontrollen durchführen kann und Personen, die sich an diesen Orten aufhalten, ohne Anlass durchsuchen darf. Dies erstreckt sich auch auf die Sachen, die eine solche



Person bei sich führt (vgl. §§ 23 Abs. 1 Nr. 4, 24 Nr. 1 SächsPolG). Diese doch erheblichen Grundrechtseingriffe werden nun heute durch eine einfache Verwaltungsvorschrift des sächsischen Innenministeriums legitimiert, welche auch nicht ohne Weiteres überprüfbar ist.

Mittlerweile regt sich auch in Sachsen, derzeit noch zaghaft, politischer Widerstand gegen das geplante Polizeigesetz, das im Laufe des nächsten Jahres den Landtag passieren wird. Neben der Linken und Bündnis 90/Die Grünen wollen sogar noch Teile der SPD versuchen, das neue Polizeigesetz parlamentarisch zu verhindern bzw. wenigstens zu modifizieren. Letzteres erscheint besonders bemerkenswert, da die SPD am Kabinettstisch den Entwurf hat passieren lassen. Bemerkenswerterweise weist der widerborstige Teil der SPD darauf hin, dass ihm auch der Schutz der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten besonders am Herzen läge und deswegen die weitere Militarisierung der Polizei abgelehnt werden würde. Auch würde das neue Gesetz mit den erweiterten Eingriffsmöglichkeiten das Verhältnis zwischen Bürger und Polizei bedrohen. Wer sich über den Widerstand gegen das geplante Polizeigesetz informieren möchte oder sich sogar daran beteiligen möchte, sei auf die Internetseite www.sachsens-demokratie.net verwiesen.

Des Weiteren ist eine Petition gegen das geplante neue Gesetz im Umlauf. Näheres hierzu lässt sich der Leipziger Internetzeitung (www.l-iz.de) entnehmen.

der Gesetzesentwurf

Das bisher geltende Polizeigesetz soll durch zwei neue Gesetzeswerke abgelöst werden. Zum einen durch das Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) für die Landespolizei mit dem Schwerpunkt der Gefahrenabwehr (Verhütung von Straftaten) und zum anderen durch das Polizeibehördengesetz (SächsPBG), welches sich an die Kommunen und Landkreise richtet und insbesondere die Gefahrenvorsorge bzw. die Gefahrenabwehr (Verhütung von Ordnungswidrigkeiten) regelt.

Neben der hier nicht weiter interessierenden Umsetzung des neuen EU-Datenschutzrechts geht es für uns um die erheblich erweiterten Befugnisse der Landespolizei zur Verhütung von Straftaten; das Polizeibehördengesetz scheint für Strafverteidiger hingegen weniger interessant. Neu (und erwähnenswert) ist hier, dass großflächig Alkoholkonsumverbote ausgesprochen werden können, was angesichts des immer weiter grassierenden und zunehmenden Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit – jedenfalls von meiner

Seite aus – eher begrüßt wird. Diese Alkoholkonsumverbote wurden im geltenden Recht bislang davon abhängig gemacht, ob sich auf öffentlichen Flächen, auf denen der Konsum von alkoholischen Getränken untersagt werden sollte, Personen aufhalten, die möglicherweise alkoholbedingte Straftaten gegen Leben, körperliche Unversehrtheit oder Eigentum begangen haben bzw. künftig begehen werden. Vorsicht ist indes künftig für Falschparker geboten. Auch Vollzugsbedienstete können künftig bewaffnet sein.

neuregelung im polizeivollzugsdienstgesetz

Von zentraler Bedeutung dürften zunächst die Begriffsbestimmungen in § 4 SächsPVDG sein. Diese waren bisher § 9 SächsPolG geregelt. § 4 SächsPVDG enthält u.a. **Legaldefinitionen des Gefahrenbegriffs** (Gefahr, gegenwärtige Gefahr, erhebliche Gefahr, Gefahr für Leib oder Leben, Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperliche Unversehrtheit oder abstrakte Gefahr). Besonders wichtig erscheint mir die Legaldefinition in § 4 Nr. 8 SächsPVDG. Es geht hier um eine sog. »Kontakt- und Begleitperson«. Dies soll eine Person sein, die mit einer anderen Person nicht nur flüchtig oder zufällig in Kontakt steht, die möglicherweise eine

Straftat von erheblicher Bedeutung begangen wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie von der Vorbereitung einer solchen Straftat Kenntnis hatte oder sie aus der Tat Vorteile zieht oder sie möglicherweise dem potentiellen Straftäter bei der Begehung der Straftat helfen könnte. Nunmehr rücken möglicherweise auch völlig Unbeteiligte in den Fokus der Polizei und ihrer gesetzlich legitimierten Maßnahmen, weit über den Anwendungsbereich des § 138 StGB hinaus und ohne Berücksichtigung der Einschränkungen des § 139 StGB.

Eine eingeschränkte Ausweispflicht für Polizeibedienstete regelt § 11 SächsPVDG. Die Ausweispflicht gilt für die Polizeibeamten dann nicht, wenn die Umstände es nicht zulassen oder durch die Ausweispflicht der Zweck der Polizeimaßnahme gefährdet werden würde.

Eine allgemeine Eingriffsbefugnis enthält § 12 Abs. 1 SächsPVDG. Dort ist auch geregelt, dass Eingriffsbefugnisse aus anderen Rechtsvorschriften Vorrang vor dem Polizeigesetz haben. Keineswegs neu, aber bislang – nach hiesiger Ansicht jedenfalls – weitgehend unbeachtet ist die Einschränkung der §§ 52 – 53a, 55 Abs. 1 StPO durch § 13 Abs. 3 SächsPVDG. Von der Polizei zu befragende Personen haben nämlich weder ein Zeugnis- noch ein Auskunftsverweigerungsrecht soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für Leben oder Freiheit einer Person oder einer erheblichen Gesundheitsgefahr zwingend erforderlich ist. Gegebenenfalls kann diese **Auskunftspflicht** durch Zwangsgeld und Zwangshaft erzwungen werden (§ 13 Abs. 4 SächsPVDG). Die bisher in § 19 SächsPolG geregelte **Identitätsfeststellung** ist jetzt auch zum Schutz privater Rechte möglich (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 SächsPVDG).

Bei der **automatisierten Kennzeichenerkennung** (früher § 19a SächsPolG, jetzt § 58 SächsPVDG) fällt auf, dass in der alten Gesetzesfassung das Wort »mobile« herausgestrichen worden ist und eine Kennzeichenerfassung auch durch stationäre Geräte möglich wird. Eine Einschränkung ergibt sich aus § 58 Abs. 2 SächsPVDG, die eine zeitliche und örtliche Begrenzung festschreibt, ohne dies jedoch näher zu erläutern und einen flächendeckenden Einsatz oder einen Dauerbetrieb verbietet. Allerdings sind die Einschränkungen sehr offen formuliert, was bedeutet, dass auch hier die Polizeibehörde letztlich den Anwendungsspielraum selbst festlegt.

Die bisher vorgesehene jährliche Berichtspflicht des Innenministers an den Landtag (bisher § 19a Abs. 5 SächsPolG) ist in der neuen Gesetzesfassung nicht mehr enthalten.

Zur Verhütung der sogenannten schweren grenzüberschreitenden Kriminalität (Bandenkriminalität, aber auch schon Betrug, Menschenhandel und Raub) ist nunmehr eine lückenlose Erfassung von **Bildaufzeichnungen des öffentlichen Straßenverkehrs** in einem Grenzgebiet zu Polen und der Tschechischen Republik bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern möglich. Die hier erhobenen Daten können anschließend personenbezogen abgeglichen werden. Die Eingriffsvoraussetzungen sind hier auch wieder so offen formuliert, dass es letztlich allein Sache der Polizei sein wird, die Anwendungsspielräume festzulegen. Wie die Strafgerichte zu einem späteren Zeitpunkt über Verwertungswidersprüche gegen Beweiserhebungen aus dem Polizeirecht entscheiden werden, bedarf keiner allzu großen Phantasie. Der Bundesgerichtshof hat erst im April 2017 (2 StR 247/16) die Gleichrangigkeit von Polizeirecht und der StPO betont und es nicht beanstandet, dass die Polizei auch in einem laufenden Ermittlungsverfahren aufgrund präventiver Ermächtigungsgrundlagen tätig wird.

Bereits oben beschriebene und legaldefinierte Begleit- und Kontaktpersonen tauchen in § 60 Abs. 2 SächsPVDG wieder auf, wenn es um die nunmehr mögliche **Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung** geht. Diese soll möglich sein bei Personen, bei denen Tatsachen, die Annahme rechtfertigen, dass sie in absehbarer Zeit eine zumindest der Art nach konkretisierte Straftat von erheblicher Bedeutung begehen werden oder terrorverdächtig sind. Kontakt- und Begleitpersonen solcher Personen unterliegen ebenfalls der Ausschreibung zur gezielten Kontrolle.

Terrorverdächtige können zum Tragen einer **elektronischen Fußfessel** verpflichtet werden (§ 61 Abs. 1 SächsPVDG). Aber auch Personen, bei denen der Verdacht besteht, sie könnten sonstige schwerere Straftaten begehen, können zum Tragen einer solchen Fußfessel bzw. hier bezeichnet als »technisches Mittel« verpflichtet werden. Die Daten, die dieses Gerät aufzeichnet, darf die Polizei selbstverständlich speichern (§ 61 Abs. 3 SächsPVDG). Dies soll sich allerdings nicht auf den Wohnraum der betreffenden Person beziehen.

Über die §§ 15, 16, 58 der Neuregelung dürfte die Polizei nunmehr auch mit dem Instrument der **Gesichtserkennung** arbeiten.

Besonders öffentlichkeitswirksam ist die Regelung der **Bewaffnung**, die vorsieht, dass nunmehr durch Spezialeinheiten zur Abwehr eines Angriffes Handgranaten eingesetzt werden dürfen.

Auch der Einsatz sogenannter **Body-Cams** dürfte nunmehr unter § 57 SächsPVDG möglich sein. Auch interessant ist die jetzt mögliche Anordnung eines Aufenthalts. Über die alte Regelung des § 21 SächsPolG hinaus (Platzverweis und Aufenthaltsverbot bzw. Wohnungsweisung) wird der Polizei ermöglicht, für sogenannte Terrorverdächtige ein **Aufenthaltsgebot**, was letztlich – nach hiesigem Erachten – auch einen Hausarrest rechtfertigen würde, auszusprechen. Für solche Personen ist auch der Ausspruch eines **Kontaktverbotes** möglich.

Besonders erwähnenswert erscheint mir noch, dass zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder Freiheit einer Person oder dem Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes nunmehr auch die **Überwachung von Berufsgeheimnisträgern** (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 und 5 SächsPVDG) – außer Rechtsanwälte – zulässig sein soll. Dies betrifft insbesondere Ärzte, Psychotherapeuten und Journalisten.

Aber keine Angst, auch für Rechtsschutz ist gesorgt: In § 98 SächsPVDG wird die Einrichtung einer sogenannten Vertrauens- und Beschwerdestelle im Innenministerium geregelt. Jeder Bürger kann sich hier mit Beschwerden vertrauensvoll an diese Stelle wenden. Diese Polizeibehörde darf dann – man mag es kaum glauben – Empfehlungen aussprechen. Dienstrechtliche oder fachaufsichtliche Weisungen dürfen allerdings nicht erfolgen.

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Ausweitung der Polizeibefugnisse unter dem Deckmantel einer fortdauernden angeblichen terroristischen Dauerbedrohung ist aus hiesiger Sicht beängstigend.

abschließendes

Es wird nicht zuletzt die Aufgabe der Rechtsanwaltschaft sein, dieses neue Polizeirecht, welches zweifelsohne aufgrund der derzeitigen parlamentarischen Mehrheiten sicher den Weg durch den Landtag finden wird, verfassungsgerichtlich überprüfen zu lassen.

Alexander Hübner ist Strafverteidiger in Dresden und Mitglied im Vorstand der Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt.